



Klimaneutralität bei industriellem Mittelstand wirtschaftlich gestalten

1. Klima-Transformation für industriellen Mittelstand regulatorisch sinnvoll begleiten und politisch unterstützen

Der industrielle Mittelstand ist stark regional verwurzelt und standorttreu. Er investiert zu über 80 Prozent im Inland. Er bildet das Rückgrat der Industrie in Deutschland. Dieses Engagement sollte keine Einbahnstraße sein. Denn anders als in der Öffentlichkeit dargestellt, erfüllen nur einige, vorwiegend „große“ Industrieunternehmen in Deutschland die Kriterien für Ausnahmeregelungen zur Befreiung von zusätzlichen Belastungen durch die Energiewende.

Ein nicht unwesentlicher Teil des industriellen Mittelstandes, etwa aus den Branchen Chemieindustrie, Automotive, Papierindustrie, Werkstoffindustrie und Nahrungsmittelindustrie, benötigt zwar ein hohes Maß an Energie, ist jedoch häufig nicht energieintensiv im Sinne der besonderen Ausgleichsregelung. Somit profitieren solche Unternehmen weder von reduzierten Netzentgelten und reduzierter EEG-Umlage, noch können sie eine Entlastung von Stromsteuer oder Energiesteuer nach dem Spitzenausgleich geltend machen. Dennoch wurden genau diese Unternehmen in der Energieerzeugung in den vergangenen Jahren steigenden Belastungen ausgesetzt - durch Belastung der Eigenstromversorgung bei KWK-Erzeugung mit voller EEG-Umlage und Wegfall der Förderung industrieller KWK nach der (vor)letzten KWK-G Novelle.

Ungeachtet dieser Belastungen bekennen sich die mittelständischen Industrieunternehmen, *die dieses Positionspapier gemeinsam tragen*, klar und uneingeschränkt zu den Klimaschutzziele. Die Unternehmen sehen in den von der Bundesregierung und der EU eingeschlagenen Kurs und in der Ausweitung des CO₂-Preises als Steuerungsinstrument auf den Non-ETS-Sektor einen richtigen und konsequenten Schritt hin zu mehr Klimaneutralität – im Sinne einer lebenswerten Zukunft für die Generationen, die nach uns kommen.

Die Unternehmen des industriellen Mittelstands fordern jedoch mehr Problembewusstsein der Politik bei den nun anstehenden Herausforderungen. Sie erwarten einen wirtschaftlich darstellbaren und regulativ unbürokratischen Transformationsprozess sowie die Unterstützung der Politik und Verwaltung bei der Umsetzung. Unmittelbar erfolgskritisch wird dabei die Ausgestaltung der in Bezug zum aktuellen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) stehenden Rechtsverordnungen sein, die für den Frühherbst 2020 erwartet werden.

2. Unsere Positionen und Forderungen auf einen Blick

- **Mittelstand in politischen Entscheidungsfindungsprozess einbeziehen:** Wir regen über die Einbindung des Mittelstandes bei den geplanten Anhörungen zu den Verordnungen einen Dialog mit der Politik an, an dessen Ende neben den ohnehin gehörten Großkonzernen vor allem auch der industrielle Mittelstand berücksichtigt wird. Wir wollen gemeinsam mit der Politik Lösungen entwickeln, wie der industrielle Mittelstand auch im globalen Wettbewerb die Klima-Transformation schaffen kann, ohne in eine wirtschaftliche Schieflage zu geraten und abgehängt zu werden.



- **Planungssicherheit und mittelstandskonforme Umsetzung sicherstellen:** Die Verordnungen der Festpreisphase 2 ab 2023 und den anschließenden Versteigerungen müssen zügig erstellt und klar kommuniziert werden, um der Industrie Zeit für die Einführung und zur Rückmeldung der Erfahrungen aus Phase 1 zu geben. Dazu gehören:
 1. ein **Emissionshandelsregister**, das mit vergleichbarer Datenbasis ausgestaltet bleibt wie zur Abwicklung der Energiesteuer
 2. ein **Monitoring-Prozess** in Analogie zum EU-ETS
 3. nach §6 BEHG **vereinfachte Überwachungspläne** mit Freistellung der Unternehmen von der Pflicht zur Verifizierung des Emissionsberichts nach §7, Abs. 3 BEHG, wenn Standardemissionsfaktoren verwendet werden.
 4. sofern an einer Abnahmestelle sowohl Brennstoffe nach EU-ETS als auch nach nETS geliefert werden, sollte grundsätzlich der EU-ETS-pflichtige Anlagenbetreiber gegenüber dem Lieferanten der Brennstoffe erklären, dass er für die gesamten Brennstoffmengen (EU-ETS und nETS) das Monitoring, die Beschaffung und Abwicklung der Emissionszertifikate übernimmt. Der Brennstofflieferant meldet alle an EU-ETS-Anlagenbetreiber gelieferten Mengen dem EU-ETS-Register und ist damit von der Beschaffung der entsprechenden Zertifikate freigestellt.
 5. ein Recht zum nachträglichen Zukauf von Zertifikaten bzw. die Rückgabe von nicht benötigten Zertifikaten in Höhe der korrigierten Menge an die Verkaufsstelle zum Preis des Berichtsjahres, für das die Korrektur angewendet wird.
- **Transparente und wirksame Härtefallregelungen einführen:** Die Kriterien zur Ermittlung von Härtefällen müssen zum Mittelstand passen und realistische Schwellenwerte aufweisen, die vor dem Hintergrund der Corona-Krise auch tatsächlich greifen.
 1. Härtefallregelungen müssen dann greifen, wenn die Kosten für die Emissionen (Summe EU-ETS und nETS) einen bestimmten Anteil an der Wertschöpfung überschreitet und kein Tatbestand von Carbon Leakage vorliegt.
 2. Sollte über die gedeckelte und später abschmelzende EEG-Umlage in Verbindung mit der COVID-19-Rezession die für die **besonderen Ausgleichszahlungen** maßgeblichen Schwellenwerte unterschritten werden, regen wir ihre Anpassung an, um die Finanzkraft des Mittelstandes nicht weiter zu schwächen.
- **Carbon-Leakage-Verhinderung wirksam gestalten:** Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung über den Ordnungswege Maßnahmen mit Wirkung zum 1. Januar 2021 erlassen will, welche die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie erhalten und Carbon-Leakage vermeiden sollen.
 1. Wir unterstützen bei der Einführung des nationalen ETS als ein zu prüfendes Instrument die **Einführung einer CO₂-Grenzbesteuerung** an für solche Güter, deren Produktion nicht klimafreundlich erfolgt.



2. Im Zuge der Einführung einer CO₂-Grenzbesteuerung sollten die verschiedenen **Nachhaltigkeitskriterien** und deren **Zertifizierungssysteme harmonisiert** werden, was derzeit vor allem Biobrennstoffe über die Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED II betrifft.
3. Dazu sollte der **Carbon-Leakage-Schutz** zum Start des nationalen ETS wirksam werden und zudem mit der Carbon-Leakage-Liste der EU-Kommission im Rahmen des EU-ETS prozessual und inhaltlich synchronisiert werden.
4. Die Carbon-Leakage-Regelungen im Bereich **Förderungen und Kompensationszahlungen** sollten nicht überfrachtet werden. Klimafreundliche Investitionen in emissionsarme Technologien sollten unter Einbeziehung von Energiedienstleistern wie Contractoren gefördert werden.
5. Die Carbon-Leakage-Liste sollte im **breiten Dialog** auch unter Anhörung der betroffenen Unternehmen erstellt werden.

Erstellt durch GETEC in Abstimmung mit 20 mittelständischen Industrieunternehmen der Branchen Papierindustrie, Nahrungsmittelindustrie, Chemieindustrie, Automotive, Werkstoffindustrie.

Bei Rückfragen:

GETEC Group
Albert-Vater-Straße 50
39108 Magdeburg
T: +49 (0) 391 - 2568392